

BEDINGUNGEN

zum Wärmepumpen-Sonderabkommen WPN

Gültig ab 1. Januar 2012

Für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die Stadtwerke Lippstadt GmbH nach Vereinbarung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH während der Freigabedauer elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Wärmepumpenanlagen (WPN)

Die Wärmepumpenanlagen müssen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - betrieben werden. Der Betrieb zu Hochbelastungszeiten der Stadtwerke Lippstadt GmbH - Versorgungsanlagen wird durch eine zeitlich eingeschränkte Betriebsweise ausgeschlossen.

Kundendienstschaltung und Freigabedauer

Die Tarifschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zum Betrieb der Wärmepumpenanlagen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

Die Freigabedauer wird von der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH kann die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen.

Arbeitspreise

Tarif	Arbeitspreis netto	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz (KWK)	Umlagen gem. § 19 Abs. 2 Strom NEV (bis 100.000 kWh)	Stromsteuer netto	inkl. EEG, KWK u. Stromsteuer	MwSt. 19 %	Arbeitspreis brutto
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
HT	10,575	3,592	0,002	0,151	2,05	16,37	3,11	19,48
NT	8,415	3,592	0,002	0,151	2,05	14,21	2,70	16,91

Die Niedertarifzeit wird nachts für die Dauer von 8 Stunden vorgegeben. Als Nacht gilt die Zeit von 21:30 Uhr bis 5:30 Uhr. Für die Bereitstellung der notwendigen Messeinrichtungen gelten die Grundpreise des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs (Zweitarifmessung) der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben.

Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

Heute noch unbekannt oder nicht wirksame Belastungen durch Abgaben und Steuern, welche die elektrische Energie verteuern, sind in den vorstehenden Strompreisen nicht berücksichtigt und erhöhen diese nach ihrem Eintreten entsprechend. Nach Wegfall dieser Belastungen ermäßigen sich die Strompreise entsprechend.

EEG / KWK Die Abgaben nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) bzw. EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) sind vorläufig und richten sich nach dem von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Belastungsausgleich. Sie werden mit Bekanntwerden entsprechend erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

StromGVV Soweit in diesem Sonderabkommen nichts anderes vereinbart ist, ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – der Stadtwerke Lippstadt GmbH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Stadtwerke Lippstadt GmbH